



GZ: 180/2026

Stallhofen, 11.05.2026

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF

### Betreff: Auflage des Aufteilungsentwurfes des Jagdpachtentgeltes

Gemäß § 21 Ab. 1. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 idgF hat der Gemeinderat das jährliche Jagdpachtentgelt an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der vom Bürgermeister erstellte Aufteilungsentwurf ist vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (§ 21 Abs. 2 Steiermärkisches Jagdgesetz).

Jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet steht es frei gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist (**11.05.2026 – 08.06.2026**) im Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

**Grundstücksfläche des Gemeindejagdgebietes Stallhofen: 2.728,3859 ha**

**Jagdpachtentgelt: € 12.004,90**

**Hektarsatz: € 4,40**

Der Bürgermeister

(Günter Jantscher)

Angeschlagen am: 11.05.2026

Abgenommen am: 08.06.2026